

Maximaltarif für das Wiener Lohnfuhrwerk.

I. Taxen für Einspännerwagen.

Derzeit gilt für Einspänner die Nachttaxe auch bei Tag mit 300% Aufschlag.

Die Statthalterei hat die Einschaltung des Nachttarifs auch für die Tagesstunden (bei Einspännern 300% Aufschlag) gestattet und ist als Entlohnung für den Fahrdienst der dreifache Betrag des im Fahrpreisanzeiger ordnungsmäßig ausgewiesenen Fahrpreises einzuheben.

II. Verkehr der Zweispänner- (Fiaker-)Wagen.

Laut Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 11. Jänner 1919 ist die Bestimmung des Fahrpreises der freien Vereinbarung zwischen Fahrgast und Wagenlenker überlassen. — Die Vollversammlung der Fiakergewerkschaft vom 17. Jänner 1919 hat beschlossen, folgenden Tarif zu empfehlen: für die ersten 10 Minuten 10 K., für je folgende

10 Minuten 4 K., ohne Gepäck und sonstigem Zuschlag. Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen 25 K. Von einer Bahn zur anderen 30 K., jedoch von Ost- zur Südbahn, von Franz Josef-Bahn zur Nordwest- oder Nordbahn und umgekehrt 10 K.

III. Taxen für Automobilwagen.

a) Streckentaxe.

Derzeit gilt die Nachttaxe auch bei Tag mit 300% Zuschlag.

Bei Nacht, das ist 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens: Für die ersten, wenn auch nur begonnenen 666 m 100 h; für je weitere begonnene 333 m 40 h.

b) Zeittaxe.

Für je, wenn auch nur begonnenene 6 Minuten 40 h.

Als Entlohnung für den Fahrdienst ist bei Einschaltung der Nachttaxe auch bei Tag der dreifache Betrag des im Fahrpreisanzeiger ordnungsgemäß ausgewiesenen Fahrpreises einzuheben.

c) Zuschlag für besondere Fahrten, und zwar:

1. Hameau,
2. Schafbergalpe,

3. Restauration Steinhof,
 4. Predigtstuhl.
 5. Sängewarté bei Dornbach,
 6. Jubiläumswarte (XVI. Bez.),
 7. Restauration am Himmel
(XIX. Bez.),
 8. Krapfenwaldl und Kobenzl,
- | | |
|-------------------------|-------|
| a) Einspanner | 60 h |
| b) Automobile | 100 h |

Bei Fahrten auf den Kahlenberg
doppelter Zuschlag.

Bahn- und Schiffszuschlag aufgehoben.